

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 17. Dezember 2009

36. Stück

75. Verordnung: Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch
76. Verordnung: Naturschutzverordnung, Änderung
77. Verordnung: Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau, Änderung
78. Verordnung: Landeskommissionsgebührenverordnung, Änderung
79. Verordnung: Hausbesorger-Entgeltverordnung
80. Verordnung: Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre, Änderung
81. Verordnung: Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen, Änderung

75.

Verordnung

der Landesregierung über die Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Geschützte Gebietsteile

(1) Die Ruhezone umfasst die GST-NRN 4608, 4609/1, 4609/2, 1114/7, 1398 und 1362, alle GB St. Gallenkirch.

(2) Die Grenze der Ruhezone ist in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 14. September 2009, Zl. IVE-132.13,*) ersichtlich gemacht.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Errichtung der Ruhezone ist es, durch eine artgerechte und naturnahe Jagdwirtschaft und eine rücksichtsvolle touristische Nutzung möglichst störungsarme, natürliche Lebensbedingungen für die Tierwelt zu schaffen.

§ 3

Beschränkungen in der Ruhezone

(1) Im Gebiet der Ruhezone sind alle Einwirkungen zu vermeiden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Deshalb ist es in der Ruhezone verboten,

- a) mit Fahrzeugen zu fahren; ausgenommen sind Fahrten für alp- und jagdwirtschaftliche Materialtransporte und Fahrten mit Fahrrädern auf dem Alpweg zwischen dem Ortsteil Vergalda und dem Alpgebäude Vergalda,
- b) die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 14. September 2009, Zl. IVE-132.13, dargestellten Wege in der Zeit vom 1.4 bis 1.11 eines jeden Jahres zu verlassen,
- c) den in der angeführten zeichnerischen Darstellung markierten Übergang über das Palmtaljoch (zwischen der Jagdhütte Vergalda und der ehemaligen Zollhütte im hinteren Valzifenztal) in der Zeit vom 15.9 bis zum 1.5. eines jeden Jahres zu benutzen,
- d) die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 14. September 2009, Zl. IVE-132.13, rot schraffiert dargestellten Flächen um die Ritzenspitze und in den Edelweisswänden zu betreten,
- e) störenden Lärm zu erregen, zu zelten, Feuer anzufachen oder Abfälle zurückzulassen,
- f) mit Kleinfluggeräten, wie Drachenfliegern, Gleitschirmen oder Paragleitern, mit Segelflugzeugen oder mit Ballons in einer Höhe von weniger als 300 m über dem Gelände zu fliegen,
- g) mit Hubschraubern für touristische Zwecke zu starten oder zu landen.

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie im Gemeindeamt von St. Gallenkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

(2) Nicht verboten sind Einwirkungen, die notwendigerweise verbunden sind mit:

- a) der widmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
- b) der Ausübung des Grundeigentums, der Jagd und der Alpwirtschaft,
- c) Pflege- und Sanierungsaufgaben im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im Auftrag des Landes.

§ 4

Bewilligung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft nur vorübergehend beeinträchtigt und die Vorteile für das Gemeinwohl überwiegen.

(2) Durch Bedingungen, Auflagen und Befristungen ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 5

Gebietsbetreuer

(1) Für die Ruhezone ist durch Bescheid der Behörde ein Gebietsbetreuer einzusetzen, dem die Aufgabe zukommt,

- a) die Bewirtschafter, Nutzer und Besucher der Ruhezone zu beraten und zu informieren sowie

Kontakte mit den zuständigen Behördenorganisationen herzustellen sowie

- b) die Ruhezone zu beobachten, auf die Einhaltung dieser Verordnung zu achten und besondere Vorkommnisse den zuständigen Behörden zu melden.

Der Gebietsbetreuer ist bei der Besorgung seiner Aufgaben unmittelbar der zuständigen Behörde unterstellt.

(2) Als Gebietsbetreuer kann bestellt werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist und
- c) die erforderlichen Orts- und Fachkenntnisse aufweist.

(3) Die Bestellung zum Gebietsbetreuer kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche der Bestellung entgegenstanden wären.

(4) Die Bestellung zum Gebietsbetreuer erlischt durch Widerruf, durch Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist der Behörde schriftlich zu erklären.

§ 6

Außerkräfttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

76.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung

Auf Grund der §§ 30 Abs. 5 und 51 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 8/2001, Nr. 60/2001, Nr. 36/2003 und Nr. 12/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 lautet:

„§ 16

Verleihung der Befugnis zur Höhlenführung

(1) Die Befugnis zur Höhlenführung ist mit Bescheid zu verleihen, wenn der Antragsteller

- a) eigenberechtigt ist,
- b) im Sinne des Abs. 2 verlässlich ist,
- c) durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, dass er zur Höhlenführung körperlich und geistig geeignet ist,
- d) nach Maßgabe des Abs. 3 nachweist, dass er über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Höhlenkunde sowie des Naturschutzrechts verfügt (fachliche Eignung),
- e) nachweist, dass er in der Leistung der Ersten Hilfe entsprechend unterwiesen worden ist.

(2) Die Verlässlichkeit mangelt Personen, die

- a) suchtgiftabhängig oder trunksüchtig sind,

- b) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt sind,
- c) wegen einer vorsätzlich oder mehr als zwei fahrlässig begangenen Übertretungen des Naturschutzgesetzes, des Landschaftsschutzgesetzes oder des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bestraft worden sind.

Umstände gemäß lit. b schließen die Verlässlichkeit für zehn Jahre, Umstände gemäß lit. c für fünf Jahre aus.

(3) Der Nachweis der fachlichen Eignung zur Höhlenführung ist durch Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Höhlenführerprüfung (§ 17) zu erbringen. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgelegte amtliche Prüfung für Höhlenführer in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, wenn die Anforderungen (§ 17 Abs. 2 und 3) gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Behörde mit Bescheid fest-

zulegen, in welchem Umfang der Nachweis der fachlichen Eignung als erbracht gilt.

(4) Die Befugnis zur Höhlenführung ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.“

2. Der § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Wahrnehmung der dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter nach dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung obliegenden Aufgaben wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand von insgesamt 132.500,00 Euro jährlich festgesetzt. Diese Entschädigung erhöht sich im Jahre 2011 und in den Folgejahren in dem Verhältnis, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) vom Oktober des zweitvorangegangenen Jahres bis zum September des vorangegangenen Jahres erhöht.“

3. In § 20 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 18)“ durch den Ausdruck „(§ 21)“ ersetzt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

77.

Verordnung

**der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau**

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau, LGBl.Nr. 23/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 70/1996, Nr. 92/1998, Nr. 77/2003 und Nr. 72/2004, wird wie folgt

geändert:

Der § 7 lautet:

„§ 7
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

78. Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Landeskommis- sionsgebührenverordnung

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, wird verordnet:

Die Landeskommis-sionsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 12/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 lit. a wird der Ausdruck „12,50 Euro“ durch den Ausdruck „13,70 Euro“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs.1 lit. b wird der Ausdruck „15,60

Euro“ durch den Ausdruck „17,10 Euro“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 5 lautet:

„ § 5
Inkrafttreten“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der § 1 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. 78/2009 tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

79. Verordnung

des Landeshauptmannes über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 bis 7, 8 und 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 314/1971, wird verordnet:

§ 1 Entgelt

(1) Die Höhe des monatlichen Entgeltes für die Dienstleistungen gemäß den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes ist aus der Summe der im Abs. 2 festgesetzten Entgeltanteile zu ermitteln.

(2) Als Entgeltanteile werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Wohnungen pro
Quadratmeter Nutzfläche | 21,52 Cent, |
| b) für andere Räumlichkeiten pro
Quadratmeter Nutzfläche | 21,52 Cent, |
| c) für das Reinigen der Gehsteige
und deren Bestreuung bei
Glatteis nach § 4 Abs. 1 Z. 1
lit. e des Hausbesorgergesetzes
pro Quadratmeter der zu
reinigenden Fläche | 39,80 Cent. |

§ 2

Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird als Vergütung (Materialkostenersatz) ein monatlicher Zuschlag zu dem Entgelt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b im Ausmaß von 20 v.H. festgesetzt. Der monatliche Zuschlag ist auf volle Cent aufzurunden.

§ 3

Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Centbetrag aufzurunden.

§ 4

Sperrgeld

Das Ausmaß des Sperrgeldes wird, wenn die Dienste des Hausbesorgers vor 24 Uhr in Anspruch

genommen werden, mit 4,00 Euro und, wenn die Dienste des Hausbesorger nach 24 Uhr in Anspruch genommen werden, mit 4,60 Euro festgesetzt.

§ 5

Begünstigungsklausel

Sollte sich auf Grund der §§ 1 und 2 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das im § 1 Abs. 2 festgesetzte Entgelt wurde

gegenüber dem in § 1 Abs. 2 der Hausbesorger-Entgeltverordnung, LGBl.Nr. 5/2009, festgesetzten Entgelt um 1,5 v.H. erhöht.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung, LGBl.Nr. 5/2009, außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, gegenüber der Regelung dieser Verordnung für Hausbesorger günstigeren Entgeltvereinbarungen bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

80.

Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

Die Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre, LGBl.Nr. 63/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 10/2000, Nr. 61/2001 und Nr. 10/2005, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) für das Reiten auf den in den Lageplänen Reitwege im Rheinvorland des Mag. Georg Kessler, Klaus, M 1:5000, Stand September 2009, Abschnitt Nord/Plan 1, Rheinbrücke Hard-Fussach bis Lustenau Wiesenrain, sowie Abschnitt Süd/Plan 2, Mäder bis Illmündung Meiningen, samt Beschreibung*) dargestellten Reitwegen bis zum 31. Dezember 2014.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die Planunterlagen samt Beschreibung liegen im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie in den Gemeindeämtern Fußach, Hard, Höchst, Koblach, Lustenau, Mäder und Meiningen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

81. Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen

Auf Grund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999, Nr. 109/2001 und Nr. 82/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen, LGBl.Nr. 49/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1
**Verlängerung für Kleinkläranlagen in
geschlossenen Siedlungsgebieten**

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die am 1. Juli 1990 bestanden haben, ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten sowie mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW₆₀ belastet werden, sind in nachstehenden Siedlungsgebieten*), soweit es sich dabei um geschlossene Siedlungsgebiete handelt, von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ausgenommen wie folgt:

- a) Siedlungsgebiete gemäß Anlage A bis zum 31. Dezember 2010;
- b) Siedlungsgebiete gemäß Anlage B bis zum 31. Dezember 2011;
- c) Siedlungsgebiete gemäß Anlage C bis zum 31. Dezember 2012;
- d) Siedlungsgebiete gemäß Anlage D bis zum 31. Dezember 2013;
- e) Siedlungsgebiete gemäß Anlage E bis zum 22. Dezember 2015.“

2. Die Anlagen A bis E lauten:

„Anlage A

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Alberschwende	Müselbach / Horgen
Brand	Grüner Wald / Almen / Schleifwald / Galaverda
Bürserberg	Auf dem Berg
Dornbirn	Badgasse / Steinacker
Fontanella	Seewald
Frastanz	Amerlügen; Bazora
Lustenau	Hagenmähd / Bildgasse; Schmitter
Mittelberg	Straußbergweg; Wildentalstraße 21, 22, 24; Nebenwasser
Möggers	Schönstein
Nenzing	Bazulstaße
Raggal	Ludescherberg / Plazera / Litze
Silbertal	Buchen; Ganlätsch; Kristberg
St. Gerold	Untere und obere Bündten (Plankenberg)
Zwischenwasser	Restausbau Sennewies / Skilift Suldis / Muntlix - Mitte

Anlage B

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Bartholomähberg	Höll
Dornbirn	ABA Ebnet; Untere Roßmähder; Hinterberg (Tobel / Adelsgehr / Fluh / Huat / Jennen)

*) Die vorliegenden Planunterlagen liegen im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gaschurn	Außerbach; Innerbofa; Trantraues
Göfis	Büttels Nord (Rest)
Lustenau	Am Kanal; Kapellenstraße
Mittelberg	Wald
Nenzing	Nagrand Grund- umlegung
St. Gerold	Maläre und Lütsch (Außerberg)
Tschagguns	Ziegerberg
Übersaxen	Gröllerkopf / Weiherberg / Brossi / Rainberg

Anlage C

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Alberschwende	Bereute; Weitloch
Fraxern	Orsanka
Göfis	Unterdorf
Lochau	Wellenstein
Lustenau	Scheibe; St. Antonius- Straße
Raggal	Marul mit Dücker

Anlage D

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Fontanella	Türtsch
Gaschurn	Außerbova
Lustenau	Am Böhler (Nord 2); Binsenfeld; Vorach
Nenzing	Gurtis Ost
Schruns	Bargusweg / Dörfle
Sonntag	Türtsch

Anlage E

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Gaschurn	Loch / Gufelgut
Göfis	Stein / Breiten / Hochried
Hohenems	Schuttannen
Nenzing	Gurtis West; Höfle und Rued
Schruns	Gebiete östlich des Campingplatzes
Schwarzenberg	Seewarte
Sulzberg	Thal-Unterdreienau
Tschagguns	Krista / Latschau Rest

3. Die Anlagen F bis I entfallen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber